

Protokoll der 178. Vorstandssitzung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie am 18.4.2018

Anwesend: Brinkmann, Brockmeyer, Bryant (Protokoll), Gail, Hagmayer, Heineke, Hill, Hucke, Lauer, Mani, Mattler (Vorsitz), Penke, Rakoczy, Schacht, Schneider, Schulz-Hardt, Sedlmair, Treffenstädt, Valuch, Waldmann, Wesser, Zörner

Als Gäste zu TOP 4: Köhler, Uhlenkamp

Der Vorstand ist beschlussfähig.

Nachtrag zur Sitzung:

Der TOP 9 Institutsordnung wurde im Nachgang zur Sitzung im Umlaufverfahren entschieden.

BESCHLUSS über die Endfassung der neuen Institutsordnung:

6 Ja-Stimmen (davon 3 HSL), keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen

Der TOP 11 Forschungsfreisemester wurde im Nachgang zur Sitzung im Umlaufverfahren entschieden.

BESCHLUSS über den Antrag von H. Rakoczy auf ein Forschungsfreisemester im WiSe 2018/19:

6 Ja-Stimmen (davon 3 HSL), keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen

Zu TOP 10:

Der neue Anwendungsbereich wird „Lehr- und Lernforschung“ heißen.

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird mit folgenden Ergänzungen genehmigt:

TOP 10 Pädagogische Psychologie als Schwerpunkt im Master

TOP 11 Forschungsfreisemester

TOP 12 Personalangelegenheiten

TOP 13 Verschiedenes

TOP 2: Verabschiedung des Protokolls vom 17.1.18

Das Protokoll wird ohne Änderungen verabschiedet.

TOP 3: Mitteilungen des GD

- H. Mattler gratuliert H. Schulz-Hardt zum 25jährigen Dienstjubiläum.
- H. Schroeder ist als Universitätsprofessor ernannt worden.
- Das Forschungsfreisemester von H. Penke im SoSe18 wurde inzwischen genehmigt.
- Die Mitarbeiter-Jahresgespräche können in diesem Jahr bis zum 30.6. geführt werden. Im nächsten Jahr ist der Stichtag wieder der 31.3.19.

- Fr. Bryant bittet darum Nutzungen der Seminarräume auch während der vorlesungsfreien Zeit anzumelden, da es sonst zu Kollisionen mit eventuell angesetzten Grundreinigungen kommen kann.
- Die Dusche im EG kann von allen genutzt werden. Allerdings wird erwartet, dass jede Nutzerin und jeder Nutzer die Dusche sauber verlässt und das Fenster öffnet und später auch wieder schließt.

TOP 4: Dauerstelle aus Studienqualitätsmitteln

Hier nicht aufgeführt

TOP 5: Mitteilungen aus Studiausschuss/Finanzausschuss/Prüfungskommission

Studiausschuss

- Lehrevaluationen: Die Ergebnisse sollen vor Ende des Semesters mit den Studierenden diskutiert werden.
- Mit nur 56 % Rücklauf der Evaluationsbögen schneidet die Biologische Fakultät relativ schlecht ab. Die Diskussion ergibt, dass die schlechte Rücklaufquote auch durch parallele Veranstaltungen verursacht wird, die nicht mehrfach evaluiert werden. Um das zu verhindern soll die Liste der zu evaluierenden Veranstaltungen neu bestimmt werden.

Finanzausschuss

Keine Meldungen

Prüfungskommission

Keine Meldungen

TOP 6: Berufungsverfahren Klinische Psychologie und Psychotherapie

Nicht öffentlich

TOP 7: Gehaltsspitzen EGR14

TOP 8: Vorbereitung von Bleibeverhandlungen

Nicht öffentlich

TOP 9: Institutsordnung

Soll im Umlaufverfahren beschlossen werden.

TOP 10: Pädagogische Psychologie als Schwerpunkt im Master

Bisher gab es im Anwendungsbereich des Masters die Studienbereiche „Klinische Psychologie“ und „Wirtschaftspsychologie“. Der Studienbereich "Wirtschaftspsychologie" war anfangs mit dem Studienbereich "Weiterbildungspsychologie" zusammengefasst. H. Schroeder möchte nun einen eigenen weiteren Studienbereich im Anwendungsbereich eingerichtet haben, für den 2 Module bereits entworfen sind, ein weiteres ist langfristig geplant. Damit stünden wie gehabt 40 Plätze im Studienbereich „Klinische Psychologie“ zur

Verfügung, 20 Plätze im Bereich „Wirtschaftspsychologie“ und weitere 20 im neuen Bereich von H. Schroeder (Name des Anwendungsbereichs steht noch nicht fest, evtl. wie früher "Weiterbildungspsychologie"). Kapazitätstechnisch ist das lt. H. Hagmayer völlig unproblematisch.

BESCHLUSS über Einrichtung eines zusätzlichen Studienbereichs im Anwendungsbereich: 6 Ja-Stimmen (davon 3 HSL), keine Nein-Stimmen, keine Enthaltungen

TOP 11: Forschungsfreiemester

Soll im Umlaufverfahren beschlossen werden.

TOP 12: Personalangelegenheiten

Nicht öffentlich

TOP 13: Verschiedenes

Fachgruppe: Der Termin für das Sommerfest ist der 8.6. (Freitag). An die AG Technik soll die Frage gestellt werden, ob der Zugang für studentische Hilfskräfte für diesen Abend ausgeschaltet werden kann.

Fr. Schacht regt an, dass sich die Abteilungen hinsichtlich der Bezahlung von Versuchspersonenstunden erneut abstimmen. Der Punkt wird in die Abteilungsleiterrunde delegiert.

H. Rakoczy dankt Fr. Bryant noch einmal für die Aufbereitung der Institutsordnung, die nun soweit fertiggestellt ist.

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Biologie und Psychologie haben am **TT.MM.20XX** beziehungsweise am **TT.MM.20XX** im Einvernehmen die Ordnung des Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO. Das Präsidium hat die Ordnung des Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen am **TT.MM.20XX** genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung des
Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie
der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Definition und Zielsetzung

- (1) Das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Biologie und Psychologie der Georg-August-Universität Göttingen.
- (2) Das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Psychologie zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Psychologie;
 - b) Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelvorhaben;
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - d) Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie;
 - e) Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation, z. B. durch Planung und Durchführung von Kolloquien, Gastvorträgen, und Workshops;
 - f) Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Darüber hinaus erfüllt das Institut Lehr- und Ausbildungsverpflichtungen für den Studiengang Master of Education, für einzelne Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die durch die fachlich zuständigen Abteilungen federführend realisiert werden. Die Aufgaben umfassen insbesondere:

a) Erfüllung der Lehr- und Prüferaufgaben für die in Satz 1 genannten Studiengänge gemäß der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung (einschließlich der Mitwirkung in den entsprechenden ständigen Kommissionen, insbesondere Studienkommissionen) sowie Durchführung von Promotionen gemäß der jeweiligen Promotionsordnung;

b) Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung in den jeweiligen Gremien.

(3) Ferner betreibt das Institut den Weiterbildenden Studiengang Psychologische Psychotherapie (WSPP) einschließlich angegliederter Weiterbildungsambulanz, in dessen Rahmen Absolventinnen und Absolventen der Psychologie zu psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgebildet werden. Die federführende Durchführung liegt bei Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie.

§ 3 Organe und Gliederung

(1) Organe des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) ¹Das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie ist in Abteilungen gemäß Anlage gegliedert. Die Denomination der Professuren bleibt hiervon unberührt. ²Soweit die Abteilungsleitungen namentlich benannt sind, erfolgt dies rein deklaratorisch; die Direktorin oder der Direktor ist insoweit zuständig für die Aktualisierung der Anlage.

(3) ¹Die Zuweisung des Personals zu den Abteilungen des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie richtet sich nach den Zuordnungen, die im Strukturplan der Fakultät für Biologie und Psychologie festgelegt sind. ²Unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter für wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal einer Abteilung (ohne Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) ist die Leiterin oder der Leiter einer Abteilung. ³Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt. ⁴Für die Beteiligung an der Einstellung des Personals, das dem Gesamtinstitut zugeordnet ist, ist der Vorstand zuständig.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sind:

a) das dem Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft: die von Mitgliedern oder Angehörigen des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Psychologie und deren Anwendungen leh-

renden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind;

c) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Fakultät für Biologie und Psychologie sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und Studierende des Bachelor-Studiengangs (wenigstens drittes Fachsemester), des Master-Studiengangs oder des Promotionsstudiengangs Psychologie sind.

(2) Angehörige des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sind:

a) das dem Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG;

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie waren;

c) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) Die Leitung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie obliegt einem Vorstand. Diesem gehören von den Mitgliedern des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Mitarbeiter-, MTV- und Studierendengruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen (wenigstens eine je Statusgruppe) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der

gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es im Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester, möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, bedürfen Beschlüsse neben der Mehrheit des Gremiums oder Organs auch der Mehrheit der dem Gremium oder Organ angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), inklusive der Unterbudgetierung der Mittel auf die Abteilungen und Arbeitsgruppen; dabei sind Zusagen im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sowie andere verbindliche Zusagen zu berücksichtigen; unberührt bleiben die von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Dritt- oder Sondermittel, sofern keine potentiellen Dauerverpflichtungen eingegangen werden, weshalb in diesen Fällen ist der Vorstand zu beteiligen ist;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtli-

chen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;

- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen unter Berücksichtigung curricularer Erfordernisse und des Bedarfs der Antragstellenden; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Nutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die Geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine Geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die Geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die Geschäftsführende Leitung vertritt das Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die Geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Georg-Elias-Müller-Institut für Psychologie zugeordneten Be-

schäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Ausschüsse

(1) ¹Der Vorstand kann befristet oder unbefristet Ausschüsse einrichten, die den Vorstand bei der Erfüllung seiner vorgenannten Aufgaben unterstützen und Entscheidungen des Vorstands durch eine Empfehlung vorbereiten. ²Über die Zusammensetzung dieser Ausschüsse entscheidet der Vorstand; hierbei sollen die Statusgruppen berücksichtigt werden, die von den Empfehlungen der Kommission betroffen sind. Der Vorstand kann auch Mitglieder oder Angehörige benennen, die keine Vorstandsmitglieder sind.

(2) Die Liste der durch den Vorstand eingesetzten Ausschüsse wird fortlaufend durch die Geschäftsführenden Leitung aktualisiert.

§ 9 Abteilungen

(1) ¹Die Abteilungen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für ihre Angelegenheiten zuständig. ²Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten); die Kompetenzen des Vorstands und der Geschäftsführenden Leitung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Abteilungen werden jeweils von der oder dem der Abteilung zugeordneten hauptberuflichen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer geleitet, sofern der Abteilung nur eine Professur zugeordnet ist. ²Sind der Abteilung mehrere hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zugeordnet, wird die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor vom Vorstand des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie für die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Therapie- und Beratungszentrum (TBZ)

(1) ¹Die Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie betreibt das Therapie- und Beratungszentrum (TBZ). ²Das TBZ führt den Weiterbildenden Studiengang Psychologische Psychotherapie (WSPP) einschließlich der zugehörigen Ausbildungsambulanz sowie die Lehr- und Forschungsambulanz der Abteilung durch. ³Im Rahmen der beiden Ambulanzen werden zu Lehr- und Weiterbildungszwecken psychologische Psychotherapien und Supervision durchgeführt.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung des TBZ obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie. ²Ihr obliegt die Entscheidung über die Verwendung der

der Abteilung zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) ³ Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann die geschäftsführende Leitung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, welche oder welcher die laufenden Geschäfte im Rahmen der Weisungen der geschäftsführenden Leitung führt.

(3) ¹Das TBZ soll sich vorwiegend aus Drittmitteln (Studienbeiträge sowie Erträge aus Therapien) finanzieren. ²Dem Vorstand des GEMI ist einmal jährlich im zeitlichen Zusammenhang mit dem Jahresabschluss ein Finanzbericht vorzulegen; ferner muss der Finanzplan vom Vorstand befürwortet werden.

§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der Geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Die Sitzung des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens drei Tagen ergeht. ⁵Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁶Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der Geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zum Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die Geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung eingeworbener Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Georg-

Elias-Müller-Instituts für Psychologie, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist. Die Bestimmungen von § 6 Abs. 6 Satz 2 Buchstabe c) und § 10 Abs. 3 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie vom 25.04.1997 (Amtliche Mitteilungen 10/1997, Änderung Amtliche Mitteilungen 4/1998) außer Kraft.

(2) Der bei Inkrafttreten dieser Ordnung amtierende Vorstand sowie die zu diesem Zeitpunkt Geschäftsführende Leitung führen die Geschäfte bis einschließlich zum 31.03.2018 fort.

Anlage: Gliederung in Abteilungen

<u>Abteilungsbezeichnung</u>	<u>Abteilungsleitung</u>
Kognitionswissenschaft und Entscheidungspsychologie	Prof. Dr. Michael Waldmann
Experimentelle Psychologie	Prof. Dr. Uwe Mattler
Biologische Persönlichkeitspsychologie	Prof. Dr. Lars Penke
Kognitive Entwicklungspsychologie	Prof. Dr. Hannes Rakoczy
Wirtschafts- und Sozialpsychologie	Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt
Sozial- und Kommunikationspsychologie	Prof. Dr. Margarete Boos
Klinische Psychologie und Psychotherapie	N.N.
Pädagogische Psychologie	Prof. Dr. Sascha Schroeder
Affektive Neurowissenschaft und Psychophysiologie	Prof. Dr. Annkathrin Schacht
Psychologie der Sprache	Prof. Dr. Nivedita Mani
	<u>Abteilungsleitung</u>
Kognitive Neurowissenschaften und Biologische Psychologie	Prof. Dr. Stefan Treue
Sensomotorische Neurowissenschaften und Neuroprothetik	Prof. Dr. Alexander Gail